

RS UVS Kärnten 2005/02/04 KUVS- 314/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2005

Rechtssatz

Kann nicht zweifelsfrei ermittelt werden, ob die vom Beschuldigten als Zulassungsbesitzer eines Pkw erteilte Auskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG unrichtig war, weil dieser das tatsächliche Geburtsdatum des Fahrzeuglenkers verwechselte und einen falschen Nachnamen des Lenkers aus Überlastung anführte, so ist seine Täterschaft nicht erwiesen und somit das Verfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

unrichtige Lenker Auskunft, Verwechslung des Geburtsdatums, Angabe des falschen Nachnamens, Zulassungsbesitzer, falsche Lenkeridentität

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at